

TE Vwgh Erkenntnis 2023/10/3 Ro 2020/06/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130

B-VG Art132

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §41

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §28

VwRallg

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 132 heute
 2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätinnen Mag.a Merl, Mag. Rehak, Mag. Liebhart-Mutzl und Mag. Bayer als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des Vermessungsamtes St. Pölten gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2020, 1. W138 2199671-2/2E und 2. W138 2199891-2/2E, betreffend eine Angelegenheit nach § 25 Abs. 2 Vermessungsgesetz (mitbeteiligte Parteien: 1. L B und 2. U B, beide in O und beide vertreten durch Dr. Christian Függer, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Josefstraße 1), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofrätinnen Mag.a Merl, Mag. Rehak, Mag. Liebhart-Mutzl und Mag. Bayer als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des Vermessungsamtes St. Pölten gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Juni 2020, 1. W138 2199671-2/2E und 2. W138 2199891-2/2E, betreffend eine Angelegenheit nach Paragraph 25, Absatz 2, Vermessungsgesetz (mitbeteiligte Parteien: 1. L B und 2. U B, beide in O und beide vertreten durch Dr. Christian Függer, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Josefstraße 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses ist, soweit vorliegend relevant, zusammengefasst Folgendes zu entnehmen:

2

Aufgrund eines Antrages des R. T. vom 11. September 2017 sei am 24. Oktober 2019 beim Grundstück Nr. 995/3, KG O., eine Grenzverhandlung gemäß § 18a Abs. 2 Vermessungsgesetz (VermG) abgehalten worden; bezüglich der Grenze des Nachbargrundstückes Nr. 995/2 der mitbeteiligten Parteien zum Grundstück des Antragstellers sei keine Einigung erreicht worden. Aufgrund eines Antrages des R. T. vom 11. September 2017 sei am 24. Oktober 2019 beim Grundstück Nr. 995/3, KG O., eine Grenzverhandlung gemäß Paragraph 18 a, Absatz 2, Vermessungsgesetz (VermG) abgehalten worden; bezüglich der Grenze des Nachbargrundstückes Nr. 995/2 der mitbeteiligten Parteien zum Grundstück des Antragstellers sei keine Einigung erreicht worden.

3

Die mitbeteiligten Parteien seien je zur Hälfte schlichte und damit ideelle Miteigentümer des Grundstückes Nr. 995/2, KG O. Mangels Einigung über den Grenzverlauf habe das Vermessungsamt St. P. (belangte Behörde; in der Folge: Amtsrevisionswerber) zwei gleichlautende, einerseits an den Erstmitbeteiligten und andererseits an die Zweitmitbeteiligte gerichtete, Bescheide, jeweils vom 16. Dezember 2019, erlassen; mit diesen seien die mitbeteiligten Parteien jeweils für sich aufgefordert worden, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 995/2 binnen sechs Wochen ab Zustellung des jeweiligen Bescheides ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

4

Aufgrund der dagegen in einem verbundenen Schriftsatz erhobenen Beschwerde der mitbeteiligten Parteien habe der Amtsrevisionswerber zwei Beschwerdevorentscheidungen jeweils vom 20. Februar 2020 erlassen, wobei eine an den Erstmitbeteiligten und eine an die Zweitmitbeteiligte gerichtet gewesen sei. Sie seien jeweils für sich getrennt aufgefordert worden, gemeinsam mit ihrem Miteigentümer binnen sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides ein gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

5

Durch ihren gemeinsamen anwaltlichen Rechtsvertreter hätten die mitbeteiligten Parteien in der Folge mit Schriftsatz vom 26. Februar 2020 den Antrag gestellt, die gegenständliche Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zur Entscheidung vorzulegen.

6

In rechtlicher Hinsicht führte das BVwG aus, da im Vorlageantrag am Deckblatt beide mitbeteiligte Parteien aufschienen, interpretiere es die vorgetragenen Rechtsmittelbegehren so, dass der jeweils den Erstmitbeteiligten und die Zweitmitbeteiligte betreffende Bescheid abzuändern bzw. aufzuheben sei, nachdem beide mitbeteiligte Parteien objektiv eindeutig das Rechtsschutzziel verfolgten, dass sie beide nicht auf den Rechtsweg (bei sonstiger Rechtsfolge des § 25 Abs. 5 VermG) verwiesen würden. In rechtlicher Hinsicht führte das BVwG aus, da im Vorlageantrag am Deckblatt beide mitbeteiligte Parteien aufschienen, interpretiere es die vorgetragenen Rechtsmittelbegehren so, dass der jeweils den Erstmitbeteiligten und die Zweitmitbeteiligte betreffende Bescheid abzuändern bzw. aufzuheben sei, nachdem beide mitbeteiligte Parteien objektiv eindeutig das Rechtsschutzziel verfolgten, dass sie beide nicht auf den Rechtsweg (bei sonstiger Rechtsfolge des Paragraph 25, Absatz 5, VermG) verwiesen würden.

7

Dem Verwaltungsakt seien keine gesonderten Zustellverfügungen bezüglich der Bescheide und der Beschwerdevorentscheidungen zu entnehmen. Die getrennten Bescheide seien jeweils an den Erstmitbeteiligten und die Zweitmitbeteiligte, vertreten durch deren gemeinsamen Rechtsvertreter, adressiert gewesen. Der Amtsrevisionswerber habe somit zwei normative Absprüche und damit zwei verschiedene, jeweils durch Rechtsmittel bekämpfbare Entscheidungen erlassen.

8

Die mitbeteiligten Parteien seien als Miteigentümer hinsichtlich der fraglichen Grundstücksgrenze nicht einzelvertretungsbefugt und im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung nur gemeinsam mit dem jeweils anderen Miteigentümer vertretungs- und entscheidungsbefugt (Verweis auf Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I 15 Rz 925). Die Beschreitung des Zivilrechtswegs sei mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden, weshalb es sich um eine

„wichtige Veränderung“ gemäß § 834f ABGB handle, die nicht der ordentlichen Verwaltung unterliege. Da die Miteigentümer den Zivilrechtsweg nur gemeinsam beschreiten könnten, müsse auch ein einziger Bescheid an alle Miteigentümer ergehen. Durch den getrennten normativen Ausspruch habe der Amtsrevisionswerber dem Erstmitbeteiligten und der Zweitmitbeteiligten die Möglichkeit eröffnet, jede Beschwerdeentscheidung einzeln zu bekämpfen. Bei einer getrennten Anfechtbarkeit „könnte es auch zu dem Ergebnis führen“, dass die eine Beschwerdeentscheidung unangefochten bleibe und damit rechtskräftig werde, die andere hingegen erfolgreich bekämpft werde. In diesem Fall würden sich zwei entgegengesetzte rechtskräftige normative Aussprüche gegenüberstehen, was rechtlich unzulässig sei. Der Amtsrevisionswerber hätte eine einzige, an den Erstmitbeteiligten und die Zweitmitbeteiligte adressierte und zuzustellende Entscheidung gemäß § 25 Abs. 2 VermG erlassen müssen. Die mitbeteiligten Parteien seien als Miteigentümer hinsichtlich der fraglichen Grundstücksgrenze nicht einzelvertretungsbefugt und im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung nur gemeinsam mit dem jeweils anderen Miteigentümer vertretungs- und entscheidungsbefugt (Verweis auf Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I 15 Rz 925). Die Beschreitung des Zivilrechtswegs sei mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden, weshalb es sich um eine „wichtige Veränderung“ gemäß Paragraph 834 f, ABGB handle, die nicht der ordentlichen Verwaltung unterliege. Da die Miteigentümer den Zivilrechtsweg nur gemeinsam beschreiten könnten, müsse auch ein einziger Bescheid an alle Miteigentümer ergehen. Durch den getrennten normativen Ausspruch habe der Amtsrevisionswerber dem Erstmitbeteiligten und der Zweitmitbeteiligten die Möglichkeit eröffnet, jede Beschwerdeentscheidung einzeln zu bekämpfen. Bei einer getrennten Anfechtbarkeit „könnte es auch zu dem Ergebnis führen“, dass die eine Beschwerdeentscheidung unangefochten bleibe und damit rechtskräftig werde, die andere hingegen erfolgreich bekämpft werde. In diesem Fall würden sich zwei entgegengesetzte rechtskräftige normative Aussprüche gegenüberstehen, was rechtlich unzulässig sei. Der Amtsrevisionswerber hätte eine einzige, an den Erstmitbeteiligten und die Zweitmitbeteiligte adressierte und zuzustellende Entscheidung gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VermG erlassen müssen.

9

Die Zulässigkeit der Revision begründete das BVwG mit fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage, „inwieweit bei Miteigentümern und einem verwaltungsbehördlichen Gerichtsverweisungsausspruch gemäß § 25 Abs. 2 VermG alle Miteigentümer in einem Spruch und somit einer Entscheidung gemeinsam oder gegenteilig jeder einzelne Miteigentümer im Bescheidspruch allein aufzufordern sind, den Zivilrechtsweg zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 5 VermG zu bestreiten“. Die Zulässigkeit der Revision begründete das BVwG mit fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage, „inwieweit bei Miteigentümern und einem verwaltungsbehördlichen Gerichtsverweisungsausspruch gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VermG alle Miteigentümer in einem Spruch und somit einer Entscheidung gemeinsam oder gegenteilig jeder einzelne Miteigentümer im Bescheidspruch allein aufzufordern sind, den Zivilrechtsweg zur Vermeidung der Rechtsfolgen des Paragraph 25, Absatz 5, VermG zu bestreiten“.

10

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision, die zur Frage ihrer Zulässigkeit im Wesentlichen die Zulassungsbegründung des BVwG wiederholt und beantragt, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben „und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht zurück[zurück]zuverweisen“.

11

Die mitbeteiligten Parteien erstatteten eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Revision beantragen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

12

Die Revision ist zulässig, da zu der in der Zulassungsbegründung des BVwG angesprochenen Rechtsfrage der Auslegung des § 25 Abs. 2 VermG keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht; indem das BVwG die Beurteilung dieser Rechtsfrage dem angefochtenen Erkenntnis tragend zugrunde gelegt hat, ist diese im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auch nicht hypothetischer Natur; insofern ist das rechtliche Schicksal der Revision von der Beurteilung des rechtsrichtigen Aufgreifens dieser Rechtsfrage abhängig (vgl. zum rechtlichen Schicksal einer Revision etwa VwGH 24.5.2023, Ra 2022/11/0127, Rn. 10, mwN). Die Revision ist zulässig, da zu der in der Zulassungsbegründung des BVwG angesprochenen Rechtsfrage der Auslegung des Paragraph 25, Absatz 2, VermG keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht; indem das BVwG die Beurteilung dieser Rechtsfrage dem angefochtenen Erkenntnis

tragend zugrunde gelegt hat, ist diese im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auch nicht hypothetischer Natur; insofern ist das rechtliche Schicksal der Revision von der Beurteilung des rechtsrichtigen Aufgreifens dieser Rechtsfrage abhängig vergleiche , zum rechtlichen Schicksal einer Revision etwa VwGH 24.5.2023, Ra 2022/11/0127, Rn. 10, mwN).

13

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof im Fall einer zulässigen Revision nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt ist, die zur Zulässigkeit vorgebracht wurden. Vielmehr kann der Gerichtshof auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufgreifen, wenn die Revision - wie vorliegend - die Zulässigkeitsschwelle überschritten hat (vgl. etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2020/06/0331, oder auch 14.9.2022, Ro 2022/01/0012, jeweils mwN). Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof im Fall einer zulässigen Revision nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt ist, die zur Zulässigkeit vorgebracht wurden. Vielmehr kann der Gerichtshof auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufgreifen, wenn die Revision - wie vorliegend - die Zulässigkeitsschwelle überschritten hat vergleiche , etwa VwGH 29.6.2023, Ra 2020/06/0331, oder auch 14.9.2022, Ro 2022/01/0012, jeweils mwN).

14

Dem vorliegenden Verfahren liegt eine bescheidmäßige Verweisung der mitbeteiligten Parteien auf den Gerichtsweg gemäß § 25 Abs. 2 VermG zugrunde. Dass eine Verweisung auf den Rechtsweg gemäß § 25 Abs. 2 VermG bescheidmäßig zu erfolgen hat, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen (vgl. VwGH 31.1.2008, 2007/06/0258). Dem vorliegenden Verfahren liegt eine bescheidmäßige Verweisung der mitbeteiligten Parteien auf den Gerichtsweg gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VermG zugrunde. Dass eine Verweisung auf den Rechtsweg gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VermG bescheidmäßig zu erfolgen hat, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen vergleiche , VwGH 31.1.2008, 2007/06/0258).

15

§ 25 Abs. 2 VermG in der unverändert geltenden Stammfassung BGBl. Nr. 306/1968 lautet: Paragraph 25, Absatz 2, VermG in der unverändert geltenden Stammfassung Bundesgesetzblatt Nr. 306 aus 1968, lautet:
„§ 25. [...]

(2) Einigen sich die Eigentümer nicht über den Grenzverlauf und ist noch kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist der Eigentümer, der behauptet, daß die Grenze nicht mit dem sich auf Grund der Behelfe ergebenden Grenzverlauf übereinstimmt, aufzufordern, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen. Läßt sich auf diese Weise der zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens aufzufordernde Eigentümer nicht ermitteln, so ist derjenige Eigentümer aufzufordern, dessen Behauptung den sonstigen in der Grenzverhandlung hervorgekommenen Umständen nach den geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit besitzt.“

16

In der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses stellt das BVwG fest, die mitbeteiligten Parteien hätten gegen die Verweisung auf den Gerichtsweg in einem verbundenen Schriftsatz durch einen gemeinsamen anwaltlichen Rechtsvertreter Beschwerde erhoben und ebenso durch ihren gemeinsamen anwaltlichen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 26. Februar 2020 einen Vorlageantrag gestellt.

17

In ihrer Beschwerde vom 13. Jänner 2020 beehrten die mitbeteiligten Parteien beim BVwG die Überprüfung der gemäß § 25 Abs. 2 VermG erfolgten Verweisung auf den Gerichtsweg auf ihre inhaltliche Rechtmäßigkeit; der Vorlageantrag vom 26. Februar 2020 richtet sich (bloß) darauf, die Beschwerde dem BVwG zur Entscheidung vorzulegen. In ihrer Beschwerde vom 13. Jänner 2020 beehrten die mitbeteiligten Parteien beim BVwG die Überprüfung der gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VermG erfolgten Verweisung auf den Gerichtsweg auf ihre inhaltliche Rechtmäßigkeit; der Vorlageantrag vom 26. Februar 2020 richtet sich (bloß) darauf, die Beschwerde dem BVwG zur Entscheidung vorzulegen.

18

Im angefochtenen Erkenntnis beschäftigt sich das BVwG mit der Frage der inhaltlichen Rechtmäßigkeit der Verweisung der mitbeteiligten Parteien auf den Gerichtsweg nicht; anstatt dessen handelt das BVwG die verfahrensrechtliche Frage ab, ob bzw. dass mit „Bescheiden“ vom 16. Dezember 2019 bzw. vom 20. Februar 2020 jeweils zwei Bescheide bzw. Beschwerdevorentscheidungen an die mitbeteiligten Parteien ergangen seien und schließt dem umfangreiche

zivilrechtliche Überlegungen an, aufgrund derer es letztlich zum Ergebnis gelangt, die von ihm als zwei getrennte Bescheide angesehenen Beschwerdeentscheidungen des Amtsrevisionswerbers seien zu beheben; eine getrennte Anfechtbarkeit, so das BVwG, könnte zu dem Ergebnis führen, dass eine Beschwerdeentscheidung unangefochten bleibe und die andere erfolgreich bekämpft werde.

19

Mit dieser - der Aufhebung allein zugrunde gelegten - Argumentation übersieht das BVwG allerdings, dass sich die von ihm behandelten Rechtsfragen - aufgrund derer letztlich auch die Revision zugelassen wurde - im konkreten, von ihm zu beurteilenden Beschwerdeverfahren überhaupt nicht stellen. Wie vom BVwG selbst festgestellt wurde von den mitbeteiligten Parteien im konkreten Fall eine gemeinsame, gleichgerichtete Beschwerde erhoben und ein gemeinsamer, gleichgerichteter Vorlageantrag gestellt. Der vom BVwG problematisierte Fall einer allenfalls möglichen getrennten Anfechtung samt der dahinterstehenden allfälligen zivilrechtlichen Problematik war damit im Beschwerdefall - da sowohl das Recht zur Beschwerdeerhebung als auch das Recht zum Stellen eines Vorlageantrages zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG bereits verbraucht waren - rein hypothetisch, lag in der zugrunde liegenden Verfahrenskonstellation nicht vor und war somit in diesem Beschwerdeverfahren auch nicht zu beurteilen.

20

Insofern hat das BVwG im angefochtenen Erkenntnis die Rechtslage verkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass das Verwaltungsgericht nicht dazu berufen ist, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann; das Verwaltungsgericht ist zu einer bloß abstrakten objektiven Rechtskontrolle nicht berufen (vgl. VwGH 21.8.2023, Ra 2023/07/0039, 1.2.2023, Ra 2022/09/0139 oder auch 27.7.2017, Ra 2017/07/0014). Insofern hat das BVwG im angefochtenen Erkenntnis die Rechtslage verkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass das Verwaltungsgericht nicht dazu berufen ist, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann; das Verwaltungsgericht ist zu einer bloß abstrakten objektiven Rechtskontrolle nicht berufen (vergleiche, VwGH 21.8.2023, Ra 2023/07/0039, 1.2.2023, Ra 2022/09/0139 oder auch 27.7.2017, Ra 2017/07/0014).

21

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG bereits aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen war. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG bereits aus diesem Grund wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen war.

22

Bei diesem Ergebnis kann sowohl die Beantwortung der vom BVwG aufgeworfenen Rechtsfrage der Auslegung des § 25 Abs. 2 VermG als auch die Beantwortung der Frage dahinstehen, ob es sich bei der konkreten, gemäß § 25 Abs. 2 VermG erfolgten Verweisung auf den Gerichtsweg um jeweils getrennte Bescheide und Beschwerdeentscheidungen oder eine Erledigung handelte. Bei diesem Ergebnis kann sowohl die Beantwortung der vom BVwG aufgeworfenen Rechtsfrage der Auslegung des Paragraph 25, Absatz 2, VermG als auch die Beantwortung der Frage dahinstehen, ob es sich bei der konkreten, gemäß Paragraph 25, Absatz 2, VermG erfolgten Verweisung auf den Gerichtsweg um jeweils getrennte Bescheide und Beschwerdeentscheidungen oder eine Erledigung handelte. Wien, am 3. Oktober 2023

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020060091.J00

Im RIS seit

05.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at